

**Ausführungsbestimmungen zum Spielverkehr
- Zusatz-Spielordnung des Berliner Hockey-Verbandes e.V. (SpO BHV) -
in der Fassung mit Gültigkeit ab 1. August 2013**

I. Geltungsbereich

Die SpO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SpO DHB, vom August 2012). Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

II. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a SpO DHB

- (1) Die durch die SpO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen:
Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandes durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterwartes durch den Schiedsrichterobmann des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Staffelleiters im Jugendbereich durch den Jugendwart, im Erwachsenenbereich durch den Sportwart. Außerdem obliegen dem Schiedsrichterobmann für den Bereich des BHV die Aufgaben gemäß §3 Abs. 7 SpO DHB.
Das Präsidium des BHV, der Schiedsrichterobmann, der Jugendwart und der Sportwart können zu ihrer Unterstützung Personen benennen und/oder Ausschüsse bilden.
- (2) Der "Zuständige Ausschuss" (ZA) im Sinne der SpO DHB ist für den Erwachsenenbereich der Spielausschuss des BHV. Er besteht aus dem Sportwart, dem Jugendwart und dem Schiedsrichterobmann. Der ZA nimmt für den Erwachsenenbereich des BHV auch die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 4, Buchstaben a - e SpO DHB wahr. Die Festlegung des "Zuständigen Ausschusses" für den Jugendbereich obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- (3) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den **Zuständigen Ausschuss** eingesetzt.

III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SpO DHB

- (1) Die in §15 Abs.1 Buchstabe e SpO DHB genannten Spielklassen (Oberliga Damen und Herren) bestehen aus einer Gruppe. Die in §15 Abs. 1 Buchstabe f und g SpO DHB genannten Spielklassen bestehen im Feld aus einer Gruppe, in der Halle aus ein oder zwei Gruppen mit je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen der Altersklasse kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der ZA.
- (2) Die Meisterschaften aller o.g. Spielklassen sollen – im Feld ebenso wie in der Halle – in einer Doppelspielrunde (mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden. Bei Meisterschaften aller o.g. Spielklassen, in denen Termin-, Platz- oder Hallenkapazitäten dies nicht ermöglichen, werden grundsätzlich Platzierungsrunden ausgespielt. Über die in § 15 Abs. 1 und 2 angeführten Spielklassen hinaus kann der ZA bei Bedarf weitere Ligen (Freizeitligen) und Wettbewerbe einrichten.

- (3) Die erstplatzierte Mannschaft der Oberligen ist Berliner Meister.
- (4) Wird in mehreren Gruppen gespielt, sollen je nach Spielzeit die auf den ungeraden Plätzen der Abschlusstabelle einkommenden Mannschaften die Gruppe wechseln (bei zwei Gruppen von Gruppe A zur Gruppe B und umgekehrt).
Die Gruppeneinteilung erfolgt durch den ZA. Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Liga mit mehreren Gruppen ergibt sich aus der Platzierung in den Gruppen; dabei gelten Mannschaften mit den gleichen Platzziffern als gleichplatziert.
- (5) Der ZA setzt Relegationsspiele zwischen gleichplatzierten Mannschaften an, falls dieses zur Ermittlung der Aufsteiger oder Absteiger erforderlich ist. An Relegationsspielen können alle aufstiegsberechtigten Mannschaften teilnehmen.
- (6) Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, rückt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach.
Die jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften aus dem Bereich des Berliner Hockey-Verbandes nehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des OHV an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga teil bzw. steigen direkt auf.
Die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft einer Liga steigt in die nächst höhere Liga auf.
- (7) Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Liga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger). Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen oder verzichtet sie auf den Verbleib in dieser, so gilt sie als am schlechtesten platzierte Mannschaft und wird als Absteiger gewertet. Das gilt sinngemäß für weitere Rückzüge. Über eine Spielklassenzuordnung in der Folgesaison entscheidet der ZA.
Im Übrigen steigen die am Saisonende am schlechtesten platzierten Mannschaften ab. Diese Regelung kann der ZA außer Kraft setzen, wenn in einer Liga am letzten Spieltag nur noch mindestens 5 Mannschaften am Spielbetrieb teilgenommen haben. Abhängig von der Zahl der Absteiger aus der nächst höheren Liga und der Absteiger gemäß Absatz (7) steigen so viele Mannschaften aus einer Liga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern gemäß Absatz (6) in dieser Liga bzw. den Gruppen dieser Liga acht Mannschaften erreicht werden.
Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als acht Mannschaften in einer Liga bzw. Gruppe gemäß Absatz (1) führen, so entscheidet der ZA, wie die Liga bzw. Gruppe auf acht Mannschaften aufgefüllt wird.
- (8) Bei einem Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb kann diese Mannschaft in der Folgesaison nur an Spielen der untersten Spielklasse teilnehmen.
- (9) Die Spielzeiten der Erwachsenenspielklassen im Hallenhockey sollen betragen:
In der Oberliga Herren 2 x 30 Minuten, in allen Verbandsligen der Herren 2 x 25 Minuten, bei den Senioren und bei den Alten Herren 2 x 20 Minuten.
In der Oberliga Damen 2 x 25 Minuten, in allen übrigen Spielklassen der Damen und bei den Seniorinnen 2 x 20 Minuten.
In begründeten Fällen kann der Spielausschuss vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SpO DHB nicht unterschritten werden.

IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SpO DHB

- a) vgl. II. (2)
- b) Eine Änderung der zu entrichtenden Beträge (Nennfelder) für die Teilnahme an den Meisterschaftsspielen regelt die Mitgliederversammlung und verankert diese im Protokoll. Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Zahlung regelt die Satzung des Berliner Hockey-Verbandes, Pkt. VII in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Die Regelung lt. § 4 Abs. 4 Buchstabe c SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- d) Die Meisterschaftsspiele werden von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Spielausschuss (SPA) und dem Jugendausschuss (JA) durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit angesetzt. Die Ansetzung kann in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagzeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor dem Spieltag erfolgen und sind in Schriftform dem Zuständigen Ausschuss mitzuteilen.

Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielplanes sind grundsätzlich möglich. Sie erfolgen auf gemeinsamen Vorschlag der beiden beteiligten Vereine nach erfolgter Zustimmung des Zuständigen Ausschusses. Der mit dem Gegner in Schriftform abgestimmte Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagzeit) muss spätestens am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin beim BHV vorliegen. Vereine sind erst dann berechtigt einen weiteren Spielverlegungsantrag für eine Mannschaft zu stellen, wenn ein bereits verlegtes Spiel dieser Mannschaft ausgetragen wurde. Dieser letzte Satz gilt nicht für Jugend- und Kindermannschaften.

Ein Spiel darf nur einmal verlegt werden. Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. Die Spiele des letzten Spieltages dürfen nicht verlegt werden.

Eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zuständige Ausschuss eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines/beider Vereine gestatten. Die vorstehenden Regelungen für Spiele im Feldhockey gelten dann entsprechend.

Neuansetzungen gemäß § 25, Abs. 1 erfolgen durch den ZA mit einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen.

Die Bearbeitungskosten werden pro Antrag auf Spielverlegung pauschal auf 10 € festgesetzt.

- e) Vereine, die ein Hockeyturnier veranstalten, haben dies dem BHV vor Beginn jeder Saison schriftlich auf den Mannschaftsmeldebögen anzuzeigen.
- f) Bei Meisterschaftsspielen erhält jeder Schiedsrichter von einer Mannschaft die Spesen und den Fahrtkostenzuschuss, die für die Spielklasse, in der er eingesetzt wird, vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidium beschlossen wurden. Der Schiedsrichterbmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus. Die Erteilung der Lizenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterbmannes.

- h) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 4 Buchstabe h SpO DHB obliegt dem ZA. Sie muss den Vereinen bis spätestens 31. Juli mit Wirkung zum nächsten Spieljahr über die Hockey-Mitteilungen des BHV bekanntgegeben werden.
- i) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter zum 15. März eines Jahres zu melden. Die Anzahl bemisst sich nach der Anzahl der gemeldeten Mannschaften Feld (bezogen auf die Erwachsenenmannschaften des laufenden und Jugendmannschaften des bevorstehenden Spieljahres) plus einen zusätzlichen Schiedsrichter.
Schiedsrichter sind jene Personen, die zumindest ihre Grundqualifikation durch einen erfolgreichen Regeltest beim Berliner Hockey-Verband nachgewiesen haben.
Außerdem wird festgelegt, dass 50% der zu meldenden Schiedsrichter eine Verbandsschiedsrichterlizenz haben müssen.
Der Schiedsrichterobmann des BHV überprüft die Verfügbarkeit der Schiedsrichter und streicht ggf. diejenigen, die die Anforderungen des § 10, Abs. 3 SpO DHB nicht erfüllen.
Im Übrigen gilt § 4, Abs. 2 SpO DHB unverändert.
- j) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der ZA.
- k) Die Entscheidung gemäß § 4 Abs.4 Buchstabe k SpO DHB trifft der ZA.
- l) Den Abgabetermin für die Stammspielermeldung setzt der ZA vor Beginn jeder Saison fest. **In einer Spielklasse der Damen und der Herren, in der mehr als eine Mannschaft eines Vereins spielt, gelten darüber hinaus Spieler bereits als Stammspieler einer Mannschaft, wenn sie einmal in derselben Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilgenommen haben. In allen anderen Fällen gilt §21 Abs. 3 SpO DHB.**
- o) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an drei Spieltagen zu Meisterschaftsspielen nicht an, kann sie der ZA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen. Alle Spiele werden aus der Wertung genommen.

V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SpO DHB

- a) Die Regelungen gemäß §4 Abs. 5 Buchstabe a SpO DHB obliegen der Jugendspielordnung des BHV.
- d) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Senioren, Seniorinnen, Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom BHV organisiert.
Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach § 20 Abs. 9 SpO DHB nicht. Ebenso entfällt für die vorgenannten Altersklassen die Stammspielermeldung gemäß § 21 SpO DHB. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe j SpO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.
- f) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe **f und f1** SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- i1)** Vom Berliner Hockey-Verband ausgestellte Zweitschriften von Spielerpässen sind gültige Spielerpässe (Abweichung von § 19 Abs. 1 Satz 4).
- j) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen

zweiten Verein durch Antragstellung beim Zuständigen Ausschuss erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (Abweichung von § 20 Abs. 1).

- k) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen ist unter den Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe **k** SpO DHB möglich. Die Genehmigung obliegt dem ZA.
- l) Die Regelung gemäß § 4 Abs. 5 Buchstabe **l** SpO DHB obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- p) Die Wartefrist für Mannschaften beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2 x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.
- q) In den Spielklassen der Erwachsenen unterhalb der Oberligen müssen keine Rückennummern getragen werden. Die Regelung für den Jugendbereich obliegt der Jugendspielordnung des BHV.
- r) Vereine, deren Platzanlagen nicht den Auflagen der SpO DHB entsprechen, müssen beim ZA einen Ausnahmeantrag stellen.
Meisterschaftsspiele bei künstlicher Beleuchtung bedürfen nicht der Zustimmung des ZA.
- s) Über die Zulässigkeit von Spielfeldern im Hallenhockey, deren Mindestauslauf nicht den Anforderungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 SpO DHB genügen, entscheidet der ZA.
- u) Zur Meldung des Spielergebnisses muß der Heimverein den Originalspielberichtsbogen binnen 8 Tagen nach dem Spiel der Geschäftsstelle des BHV vorgelegt haben. Die Spielergebnisse aller Ligen sollen im Internet gemeldet werden.
Der Spielberichtsbogen des letzten Spieltages einer der in § 15 Abs. 1 Buchstabe e bis g SpO DHB genannten Spielklassen und der Meisterschafts- und Pokalrunden der in § 16 Abs. 1 Buchstabe c bis f SpO DHB genannten Jugendaltersklassen sind unmittelbar nach Spielende, spätestens aber bis zum folgenden Montag um 16.00 Uhr in der Geschäftsstelle des BHV vorzulegen.
In begründeten Fällen kann der ZA eine andere Regelung treffen.
- w) Die Wartefrist auf Schiedsrichter beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2 x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist auf Schiedsrichter unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.
- y) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.

z) Abweichend von § 50 Abs. 1 SpO DHB verhängt der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen die SpO DHB, die SpO BHV oder andere Bestimmungen der Verbände

1. bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:

1.1.	fehlende Rückennummer je	€ 2,50
1.2.	fehlende Spielführerkennzeichnung	€ 2,50
1.3.	Nichtbereitstellung des Spielberichts bogens durch die Heimmannschaft	€ 15,--
1.4.	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	€ 30,--
1.5.	unvollständig ausgefüllter oder nicht zulässiger Spielberichtsbogen	€ 15,--
1.6.1.	Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je	€ 15,--
1.6.2.	bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens	€ 100,--
1.7.	verspäteter Eingang des Spielberichts bogens	€ 40,--
1.8.	Nichtantreten einer Mannschaft	€ 75,--
1.9.	Nichtausfüllen des Sportstättenprotokolls (Hallensaison)	€ 15,--
1.10.	Fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende (zusätzlich zu Strafe 1.7.)	€ 60,--
1.11.	Nicht termingerecht gemeldete Mannschaft (je Mannschaft)	€ 50,--

2. bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:

2.1.	Nichtantreten der Zeitnehmer oder der Hallenleitung je Person	€ 25,--
2.2.	fehlende oder verspätete Stammspielermeldung	€ 25,--
2.3.	Nichtantreten eines Schiedsrichters je	€ 30,--
2.4.	Unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter	€ 15,--

Die Strafen aus den Positionen 1.7. und 2.2. werden zeitnah ausgesprochen, alle anderen Strafen werden am Ende der Saison ausgesprochen.

z1) Einsprüche werden in § 51 DHB SpO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 150,-- € und ist in der Geschäftsstelle bar oder per Überweisung einzuzahlen.

VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung

1. Das Präsidium des Berliner Hockey-Verbandes veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen "Terminplan zur Spielplanerstellung" in Abstimmung mit Schulferien und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielplanes.
2. Die Vereine melden dem Berliner Hockey-Verband e.V. vor jeder Saison die Mannschaften die am Spielbetrieb teilnehmen sollen.
Mit der Mannschaftsmeldung müssen die Vereine dem Berliner Hockey-Verband die Zeiten mitteilen, an denen Ihnen ein Hockeyplatz/eine Sporthalle zur Durchführung ihrer Heimspiele zur Verfügung steht.

3. Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen findet eine Jugendwarte- und eine Sportwartesitzung statt, auf der die eingegangenen Meldungen veröffentlicht werden. Innerhalb einer durch die auf den o.g. Sitzungen durch Sport- bzw. Jugendwart festgelegten Frist können Änderungen an den Meldungen vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich.
4. Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. § 25, Abs. 5 SpO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- € / Halle: 250,- €. Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden. Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß § 25 Abs. 5 SpO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß § 26 Abs. 1 SpO DHB i.V.m. § 13 SGO DHB.

VII. Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs

1. Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt.
2. Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht.
3. Durch den BHV werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen. Aufgaben der Hallenleitung ist die Wahrnehmung der Zeitnahme.
4. Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Sportstättenprotokoll zu vermerken.
5. Für nicht ausgetragene Spiele ist ein Spielberichtsbogen mit der Begründung für die Nichtaustragung auszufüllen.
6. Jugendmannschaften müssen während des gesamten Spiels durch eine volljährige Person betreut werden.

VIII. Bestimmungen zum Meldewesen

1. Die Mitglieder sind als aktive bzw. passive Mitglieder zu melden. Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit einem Spielerpass gemäß SPO DHB und Mitglieder mit einer Spielberechtigung für die Seniorenaltersklassen gemäß V. d.). Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.
2. Die Meldung der aktiven Mitglieder erfolgt zusammen mit dem Antrag für einen Spielerpass bzw. für eine Spielberechtigung. Für sie sind die gemäß SpO DHB geforderten Angaben zu machen und Fristen einzuhalten. Die ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen sind beizufügen, insbesondere ein aktuelles Passfoto.
Die Meldung kann wie folgt erfolgen:
 - online über das Passwesen im BHV-Internet,
 - schriftlich auf dem vom BHV angegebenen Meldeformular.Das Abmelden von aktiven Mitgliedern (Austragen des Spielerpasses bzw. der Spielberechtigung) kann jederzeit erfolgen.
Der BHV ermöglicht den Vereinen, ihre Spielerpässe und Spielberechtigungen online einzusehen und erstellt auf Wunsch einmal jährlich eine ausgedruckte Liste.
- ~~3. Die Meldung der passiven Mitglieder erfolgt einmal jährlich mit Stand zum 1.1. eines Jahres. Zu melden sind die Zahl der passiven Mitglieder mit Name, Vorname, Geschlecht und Geburtsjahrgang in einer vom BHV angegebenen Form bis zum 15.1. eines Jahres.~~
4. Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.

IX. Inkrafttreten

Diese Spielordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom **26. April 2013 ab 01.08.2013** in Kraft.